



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

DLRG
Ortsgruppe Hennef e.V.

**Konzept
der
DLRG
Ortsgruppe Hennef e.V.
zur Prävention
und
Handlungsleitfaden
in Fällen von
sexualisierter und
interpersoneller Gewalt**



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

DLRG

Ortsgruppe Hennef e.V.

Impressum

Konzept zur Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt (PsG) der DLRG Ortsgruppe Hennef

Version/Stand Version 1.0 vom 03.02.2025

Autoren Hans- J. Thömmes, Geschäftsführer der DLRG Hennef e.V.

Marco Höper, Leiter Ressort „Information und Kommunikation“ der DLRG
Hennef e.V.

Angehörige des Vorstandes und des Jugendvorstandes des DLRG Hennef

Kontakt geschaefsfuehrer@hennef.dlrg.de

Inhaltsverzeichnis

Impressum.....	2
Inhaltsverzeichnis	3
1. Einleitung	4
2. Grundlagen.....	5
3. Prävention.....	6
3.1 Information und Sensibilisierung.....	6
3.2 Präventionsbeauftragte.....	6
3.3 Ehrenkodex	6
3.4 Maßnahmen zur Prävention.....	6
3.4.1 Organisatorische Maßnahmen und Verhaltensregeln im Verein	7
3.4.2 Technische und infrastrukturelle Maßnahmen.....	9
3.5 Erziehung, Bildung und Aus- und Fortbildung.....	9
3.6 Polizeiliches erweitertes Führungszeugnis.....	10
3.7 Selbstverpflichtungserklärung	10
4. Intervention	11
4.1 Begriffsbestimmungen	11
4.2 Handlungskonzept.....	11
4.3 Konsequenzen für Täter im Verein	12
4.4 Rehabilitierung	12
5. Hilfsangebote	13
6. Fortschreibung	14
7. Kommunikation.....	14
8. Unterstützung und Freigabe.....	14
9. Inkrafttreten.....	14
Anhänge	15

1. Einleitung

Die DLRG Ortsgruppe Hennef e.V. ist sich der Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexueller und interpersoneller Gewalt bewusst und nimmt dieses Thema sehr ernst. Daher wurde das vorliegende Schutzkonzept entwickelt, welches sowohl Prävention als auch zielgerichtete Intervention in Fällen sexualisierter und interpersoneller Gewalt zum Ziel hat. Die DLRG Hennef wird den Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt von Kindern und Jugendlichen im Verein nach bestem Wissen und Kräften gewährleisten!

In diesem Konzept werden Regelungen, Verhaltensempfehlungen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen in schriftlicher Form festgelegt, die das zuvor genannte Ziel unterstützen und umsetzen sollen.

Das Konzept richtet sich an alle Angehörigen der Ortsgruppe Hennef, die in Kontakt mit Jugendlichen und Kindern treten:

- im Ausbildungsteam,
- im Einsatzteam,
- als Übungsleiter, Ausbilder und Betreuer.

Es richtet sich auch an Angehörige von Hauptvorstand und Jugendvorstand und sonstige Personen, die im Rahmen ihrer Vereinsarbeit in der DLRG OG Hennef tätig sind. Im Folgenden wird dieser Personenkreis mit dem Wort „Vereinsvertreter“ zusammengefasst.

Anmerkung: Zwecks einer besseren Lesbarkeit wird in diesem Konzept ausschließlich das sog. „generische Maskulinum“ verwendet. Die in dieser Ausarbeitung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

2. Grundlagen

Die Zusammenarbeit und Mitarbeit im Umfeld der DLRG Hennef ist von gegenseitigem Respekt und Vertrauen geprägt. Um diesen Umgang miteinander von Anfang an zu leben, ist es ein wichtiger Bestandteil unserer Vereinsarbeit, jede Form von (sexuell) übergriffigem und/oder gar gewalttätigem Verhalten von Anfang an zu erkennen, zu unterbinden und abzustellen.

Dazu gehört insbesondere auch der Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Sexualisierte Gewalt meint dabei nicht allein eine körperlich gewalttätige Form der Sexualität. Es gibt Vorstufen, die als grenzverletzendes oder grenzüberschreitendes Verhalten bezeichnet werden. Das können anzügliche Sprüche sein, herabwürdigende Kommentare, aufdringliche Blicke oder ein psychischer Zwang, der ausgeübt wird.

Die DLRG Hennef bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe. Dazu gehört insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch. Die Vereinsvertreter sind sich ihrer Verantwortung und Vorbildfunktion in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt den Vereinsmitgliedern, insbesondere den Kindern und Jugendlichen gegenüber, bewusst.

Die DLRG Hennef ist sich bewusst, dass ohne entsprechende Vorkehrungen sexualisierte Gewalt ein ernstes Problem sein kann, das gerade im Schwimmsport auftreten kann. Schwimm- und Einsatzausbildung in ihrer Gesamtheit bergen generell Risiken durch die Tatsache, dass Körperkontakt und Schwimmbekleidung zur Erreichung von Lernzielen erforderlich ist. Daher ist es wichtig, ein Bewusstsein für dieses Thema zu schaffen und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

3. Prävention

Die DLRG Hennef setzt auf eine umfassende Präventionsstrategie, die folgende Elemente umfasst:

3.1 Information und Sensibilisierung

Alle Mitglieder der DLRG Hennef werden über das Thema sexualisierte und interpersonelle Gewalt und die Bedeutung der Prävention über die Internetseiten der Ortsgruppe Hennef und des Landes- und Bundesverbandes informiert. Das Schutzkonzept der Hennef wird zur Verfügbarkeit aller Mitglieder und der Öffentlichkeit auf der Internetseite der DLRG Hennef publiziert und ist dort jederzeit einsehbar.

3.2 Präventionsbeauftragte

Die DLRG Hennef hat die Funktion der Präventionsbeauftragten als Ansprechpersonen für den Kinder- und Jugendschutz etabliert, jeweils weiblich und männlich. Der Vereinsvorsitzende oder, im Falle seiner Nichterreichbarkeit, sein Vertreter sowie der Präventionsbeauftragte sind unverzüglich über jede im Verein bekannt gewordene Grenzüberschreitung, jeden Verdachts- als auch konkreten Fall sexualisierter und interpersoneller Gewalt in Kenntnis zu setzen. Präventionsbeauftragte sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die entsprechenden Personalien sowie deren Erreichbarkeit kann der Internetseite der DLRG Hennef (<https://hennef.dlrg.de>) entnommen werden. In jedem Fall steht die E-Mailadresse kinderschutz@hennef.dlrg.de zur Verfügung.

3.3 Ehrenkodex

Alle Vereinsvertreter verpflichten sich, die Grundsätze des Ehrenkodexes der DLRG Hennef und des Landessportbundes NRW zu beachten. Der Ehrenkodex ist von jedem Vereinsvertreter zu lesen und zu unterzeichnen.

Das entsprechende Dokument befindet sich im Anhang 1. Die Unterzeichnung erfolgt erstmalig zeitgleich mit der Aufforderung zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und wird im gleichen Rhythmus wie dieses, also alle 3 Jahre, aktualisiert.

3.4 Maßnahmen zur Prävention

In Folgenden werden Maßnahmen zur Prävention, z.B. organisatorische wie verhaltensbezogene Maßnahmen sowie technische und infrastrukturelle Erfordernisse aufgezeigt. Diese basieren u.a. auf den Ergebnissen des Workshops „Risikoanalyse PsG“ der Ortsgruppe Hennef vom 01.11.2024.

3.4.1 Organisatorische Maßnahmen und Verhaltensregeln im Verein

Die folgenden Verhaltensregeln dienen dem Schutz der Kinder- und Jugendlichen im Verein, als auch den Vereinsvertretern. Sie sollen eine Basis des respektvollen Umgangs miteinander schaffen und werden ständig reflektiert und evaluiert.

- 3.4.1.1 Kein Ausnutzen von Machtverhältnissen: in der gegebenen Hierarchie innerhalb von Ausbildung und Einsatz, z.B. LS- Inhaber, Lehrscheinanwärter, Assistent, Helfer und Schwimmschüler soll durch offene Kommunikation und nachvollziehbare Entscheidungen ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, das nicht ausgenutzt werden kann, da Sachverhalte offen und im Team entschieden werden (Ausbildungsbesprechungen, Teambesprechungen Einsatz, Planungsbesprechungen). Vereinsvertreter sind entsprechend zu sensibilisieren.
- 3.4.1.2 Möglichen Grenzüberschreitungen durch Körperkontakt zur Erreichung von Lernzielen ist durch das Mehr-Augenprinzip, Sensibilisierung, gleichgeschlechtliche Partnerübungen soweit möglich und dem Konsensprinzip entgegenzuwirken. Vereinsvertreter sind entsprechend zu sensibilisieren.
- 3.4.1.3 Es finden keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte statt! Es wird angestrebt, dass, neben dem Lehrscheininhaber, Übungsleiter, Assistenten, Betreuer, ..., immer mindestens eine weitere Person anwesend ist.
- 3.4.1.4 Es findet kein Duschen, Umziehen etc. allein mit einzelnen Kindern und Jugendlichen statt! Umkleidekabinen/- räume werden erst nach Anklopfen betreten, dies soll außer in Notfällen nur durch gleichgeschlechtliche Betreuer erfolgen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleidekabinen/-räume zu betreten (Mehr- Augen-Prinzip).
- 3.4.1.5 Erziehungsberechtigte betreten die Umkleidebereiche sowie die Nassbereiche generell nicht. Lediglich zu Kursbeginn des Kurses 1, am ersten Trainingstag, dürfen Erziehungsberechtigte zur Unterstützung ihrer Kinder die Umkleide betreten.
- 3.4.1.6 Es gibt keine Privatgeschenke an Kinder und Jugendliche! Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter abgesprochen sind.
- 3.4.1.7 Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht mit in den Privatbereich (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen oder

eingeladen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Person.

- 3.4.1.8** Es findet keine Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen ohne ausreichende Betreuung statt! Alle Veranstaltungen (inkl. Trainings, Übungsstunden, Ausbildung), die mit Kindern und Jugendlichen stattfinden, sind mit mindestens zwei Betreuern besetzt (hierbei möglichst männlich und weiblich). Somit greift nicht nur das Mehr-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht.
- 3.4.1.9** Es finden keine Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen allein statt! Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z.B. in Form von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind möglich. Es wird nach Möglichkeit in geschlechtergetrennten oder - abgetrennten Zimmern oder Zelten übernachtet. Es wird immer nach dem Mehr-Augen-Prinzip geplant und verfahren! Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen soll Alkoholverbot für alle Beteiligten gelten.
- 3.4.1.10** Es gibt keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen! Es werden keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen/ Informationen werden öffentlich gemacht.
- 3.4.1.11** Es erfolgen keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen! Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle und erforderliche Maß nicht überschreiten. Übungen und Hilfestellungen während der Trainingsstunden, bei denen ein Kontakt notwendig ist, werden nach Möglichkeit an einem anderen Betreuer gezeigt und vorgeführt. Falls eine dauerhafte Hilfestellung notwendig ist, wird dies nach Absprache der Beteiligten, soweit möglich und sinnvoll durch ein anderes Kind, durchgeführt. Ist ein Körperkontakt beim Training an einem Kind unvermeidbar, ist dieser im Vorhinein mit dem Kind abzusprechen. Das Kind muss sei eindeutige Zustimmung dazu geben. Bei Verneinung muss aus Gründen der Wassersicherheit eventuell das Kind das Wasser verlassen. Darüber hinaus wird niemand zu Übungen oder bestimmten Körperhaltungen während des Trainings oder der Ausbildung gezwungen.
- 3.4.1.12** Es werden keine privaten Fotos oder Videos von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Schwimmhalle erstellt.
- 3.4.1.13** Wichtig ist eine Transparenz im Handeln! Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit

mindestens einer weiteren verantwortlichen Person abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und erforderliche Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

- 3.4.1.14** Sprache und Verhalten unterstützt die Vorbildfunktion! Alle Vereinsmitglieder, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, müssen sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und anstreben, in der Umgangssprache auf sexistische und gewalttätige Äußerungen zu verzichten. Die Umgangsformen im Verein sind geprägt von Respekt, einer angemessenen Sprache und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.

3.4.2 Technische und infrastrukturelle Maßnahmen

- 3.4.2.1** Der Webauftritt der OG Hennef ist so zu gestalten, dass das Thema PsG leicht aufzufinden ist, gleiches gilt für die Daten zur Erreichbarkeit der Präventionsbeauftragten. Eventuell bestehende Vorgaben zum Corporate Design der Webpage z.B. des Landesverbandes Nordrhein sind zu beachten.
- 3.4.2.2** Für den Schwimmbadbereich soll ein Blickschutz die Beobachtung von Schwimmern wie Vereinsvertretern von außen erschweren. Der Schwimmbadbetreiber soll von Seiten der DLRG Hennef angehalten werden, diesem Interesse Rechnung zu tragen und dieses bei erkannten Defiziten zeitnah umsetzen.

3.5 Erziehung, Bildung und Aus- und Fortbildung

Die DLRG OG Hennef unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Vereinsvertretern und Vereinsmitgliedern im Umgang mit und der Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt. Es wird angestrebt, allen Vereinsvertretern die Teilnahme an einem Lehrgang in Bezug auf die Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt und Grenzüberschreitungen anzubieten.

Für die Präventionsbeauftragten ist die Schulung verpflichtend und möglichst innerhalb eines Jahres nach Nominierung durchzuführen.

PsG ist fester Bestandteil des Curriculums im Rahmen der Ausbildung zum Ausbildungsassistenten sowie in den Fachausbildungen der DLRG. Zusätzlich soll es fester Bestandteil von vereinsinternen Weiterbildungen sein.

3.6 Polizeiliches erweitertes Führungszeugnis

Alle Vereinsvertreter über 14 Jahre müssen in einem 3-jährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Die Einsichtnahme in das polizeiliche erweiterte Führungszeugnis erfolgt durch eine durch den Verein bestimmte Vertrauensperson, die eine Übersicht hierzu führt. Die Daten sind im DLRG Manager zu hinterlegen. Zusätzlich soll im Sinne des Mehr-Augen Prinzips auch einer der beiden Präventionsbeauftragten Einblick in das Führungszeugnis erhalten. Die Vertrauensperson Führungszeugnis sowie die Präventionsbeauftragten versichern schriftlich ihre Vertraulichkeit und sind zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet.

Durch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses soll sichergestellt werden, dass keine Mitglieder mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beschäftigt werden oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, die wegen der in § 72a, Absatz 1, Satz 1, SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgelisteten Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind. Bei Einträgen nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII gilt ein sofortiges Tätigkeitsverbot in der DLRG Hennef.

Die genannten Gesetzesauszüge in der Fassung zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Konzeptes sowie die darin enthaltenen, aufgeführten Straftaten sind in Anhang 2 dieses Konzeptes aufgeführt und nachlesbar.

Informationen zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Meldebehörde/Bürgeramt werden dem Vereinsvertreter durch die Vertrauensperson Führungszeugnis ausgehändigt.

Wird eine Person erstmalig mit Aufgaben betraut, bei denen Sie regelmäßig Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen hat, soll ein erweitertes Führungszeugnis möglichst vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit vorgelegt werden – spätestens jedoch sechs Wochen nach Übernahme der Aufgaben.

Nach der Einsichtnahme durch die Vertrauensperson Führungszeugnis erhält das jeweilige Vereinsmitglied sein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zurück, es verbleibt nicht bei der OG Hennef.

Bei Beendigung der Tätigkeit bei der DLRG Hennef sind die Daten spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen.

3.7 Selbstverpflichtungserklärung

Alle Personen über 14 Jahre, die im Rahmen der Vereinsarbeit in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, unterzeichnen eine Erklärung, dass zurzeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII (siehe Anhang 2) anhängig sind. Sollte ein solches Verfahren eingeleitet werden, ist dieses der Vertrauensperson Führungszeugnis umgehend mitzuteilen.

Ein entsprechendes Dokument befindet sich in Anhang 3 dieses Konzeptes.

4. Intervention

Grundsätzlich gilt in der DLRG OG Hennef e.V. zunächst der juristische Grundsatz der Unschuldsvermutung bis zum rechtskräftigen Beweis der Schuld des vermeintlichen Tatverdächtigen (siehe Europäische Menschenrechtskonvention Art. 6).

Zuständigkeiten: jeder Verdacht wird zum Schutz von vermeintlichem Opfer und vermeintlichem Täter vorerst ausschließlich mit dem/den Präventionsbeauftragten der DLRG Hennef und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter besprochen.

In keinem Fall soll die Presse vor der Prüfung des Falles informiert werden. Die Prüfung erfolgt anhand eines dafür entwickelten Handlungskonzeptes.

Jeder Verdacht ist zwingend zu dokumentieren.

Ein entsprechendes Dokument befindet sich im Anhang 4 dieses Konzeptes.

4.1 Begriffsbestimmungen

- Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten.
- Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw.
- Eine Straftat ist ein rechtswidriges Verhalten, welches durch den Gesetzgeber mit Strafe bedroht ist. Grundsätzlich ist nur vorsätzliches Verhalten strafbar, fahrlässiges Verhalten ist nur dann strafbar, wenn dies im Gesetz explizit benannt wird.

4.2 Handlungskonzept

Im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt und/oder Grenzverletzungen, wird die DLRG Hennef nachfolgendem Handlungskonzept vorgehen:

1. Erkennen eines möglichen Fehlverhaltens
2. Unterscheidung in Grenzverletzung, Übergriff oder Straftat
3. Unterscheidung in Beobachtung und Erzählung. Auch alternative Hypothesen bei Erzählungen in Betracht ziehen
4. Sofern noch nicht erfolgt (z.B. wegen Nichterreichbarkeit): Einbeziehung des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, des/der Präventionsbeauftragten und ggf. eines Vertreters externer Beratungsstellen (siehe Nr. 5) zur Erörterung des Sachverhaltes und Besprechung des weiteren Vorgehens
5. Erziehungsberechtigte informieren
6. Ggf. Betroffenen aus dem Gefahren-/Einwirkungsbereich des vermeintlichen Täters bringen

7. Genaue Dokumentation der Beobachtungen/Erzählungen (Ort, Datum, Beteiligte, informierte Stellen...), dabei genaue Trennung zwischen objektiven Wahrnehmungen und subjektiven Wahrnehmungen
8. Information an die Polizei: die DLRG Hennef behält sich vor, in strafrechtlich relevanten Fällen die Polizei zu informieren. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Verdacht einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat besteht.
9. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung (durch ein Gericht) gilt in jedem Fall die Unschuldsvermutung
10. Information der Presse erfolgt nur durch den Vorstand, Ressort I&K. Ein eventueller Pressebericht muss objektiv wertfrei und faktenbasiert erfolgen. Keine Öffentlichkeitsarbeit entgegen dem Willen des vermeintlichen Opfers oder dessen Erziehungsberechtigte(n). In jedem Fall muss die Anonymität von vermeintlichem Opfer und vermeintlichem Täter gegenüber der Presse gewahrt werden.

4.3 Konsequenzen für Täter im Verein

Täter müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Die OG Hennef duldet keine Form der sexualisierten und interpersonellen Gewalt.! Täter werden aufgefordert, sämtliche ihm übertragenen Aufgaben und Ämter niederzulegen und die aktive Mitarbeit einzustellen.

4.4 Rehabilitierung

Sollte sich herausstellen, dass Vorwürfe unberechtigter Weise erhoben worden sind, findet von Seiten der DLRG Hennef eine volle Rehabilitierung des vermeintlichen Täters statt, ggf. einschließlich entsprechender Erklärungen gegenüber Behörden und Presse.

5. Hilfsangebote

Die DLRG OG Hennef unterstützt Betroffene von sexueller und interpersoneller Gewalt bei der Suche nach Hilfsangeboten. Dazu gehören insbesondere

- **DLRG Ortsgruppe Hennef: Ansprechpunkte für Vorkommnisse von möglicher sexualisierter und interpersoneller Gewalt**

E-Mail: vertrauen@hennef.dlrg.de

Telefonnummern der Präventionsbeauftragten: siehe Webpage DLRG Hennef

<https://hennef.dlrg.de/praevention>

- **DLRG-Jugend Bundesebene: Hilfetelefon sexualisierte Gewalt**

Tel.: 05723 955 333

E-Mail: hilfetelefon@dlrg-jugend.de

<https://dlrg-jugend.de/hilfetelefon>

- **Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon**

Tel.: 116 111

Der Anruf ist anonym, kostenfrei und bundesweit möglich

Mo. – Sa. 14:00 Uhr – 20:00 Uhr

6. Fortschreibung

Das Schutzkonzept der OG Hennef wird regelmäßig überprüft und aktualisiert. Erkannter Änderungsbedarf ist an die Geschäftsführung der DLRG Hennef zu richten.

7. Kommunikation

Das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt wird auf der Internetseite der DLRG Hennef eingestellt.

Zur E-Mail-Kommunikation in Fällen von sexueller und interpersoneller Gewalt ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vertrauen@hennef.dlrg.de

Mit dieser E-Mail können die Präventionsbeauftragten der Ortsgruppe Hennef vertraulich erreicht werden.

8. Unterstützung und Freigabe

Dieses Konzept wurde im Rahmen der Vorstandssitzung am 30.01.2025 angenommen, die Annahme des Konzeptes ist im Vorstandsprotokoll dokumentiert.

9. Inkrafttreten

Dieses Konzept tritt zum 01.02.2025 in Kraft.

Für den Vorstand



Simone Körner
Vorsitzende



Hans- J. Thömmes
Geschäftsführer

Anhänge



SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



EHRENKODEX

der DLRG Nordrhein und des Landessportbundes NRW für alle Mitarbeitenden der DLRG Nordrhein, die junge Menschen betreuen und qualifizieren oder zukünftig betreuen und qualifizieren wollen.

Ich verpflichte mich,

- dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln und Werte der DLRG Nordrhein eingehalten und praktiziert werden.
- die Rechte der mir anvertrauten Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten, ihre Intimsphäre zu schützen und keinerlei Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer, sexueller oder sonstiger Art auszuüben.
- die Entwicklung der mir anvertrauten Menschen zu selbst bestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote der DLRG Nordrhein nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Menschen bei verbandlichen, sportlichen und außersportlichen Aktivitäten ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsrechte zu bieten und zu gewährleisten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Grundsätzen des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sensibel umzugehen, sie nicht an unbefugte Dritte weiter zu geben und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- aktiv einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex und die Prinzipien der DLRG Nordrhein verstoßen wird, andere auf mögliche Verstöße aufmerksam zu machen und die zuständige Leitungsebene in geeigneter Form über mir bekannt gewordene Verstöße zu informieren.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Selbstverpflichtung. Mir ist bekannt, dass die Unterzeichnung des Ehrenkodexes Voraussetzung und Bedingung für die Mitarbeit in der DLRG Nordrhein ist.

Vorname, Name

Geburtsdatum

Anschrift:

Ort, Datum

Unterschrift

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztenmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Einschlägige Paragraphen des Strafgesetzbuchs zu PsG:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlicher Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176 a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176 b Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- § 184f Ausübung verbotener Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen

- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Selbstverpflichtungserklärung zu Ermittlungs-, gerichtlichen Straf- und arbeitsrechtlichen Disziplinarverfahren

Ich, _____ (geb. am: _____),
erkläre wahrheitsgemäß und eidesstattlich, dass: (zutreffendes bitte ankreuzen)

- gegen mich derzeit keine Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, gerichtlichen Strafverfahren oder Disziplinarverfahren im Sinne des § 72a SGB VIII anhängig sind.
- folgende Verfahren im Sinne des § 72a SGB VIII anhängig sind:
.....
(Gericht/Staatsanwaltschaft/Arbeitgeber und Tatbestand gem. § 72a SGB VIII)*
- gegen mich in der Vergangenheit keine Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, gerichtlichen Strafverfahren oder Disziplinarverfahren im Sinne des § 72a SGB VIII geführt wurden. folgende Verfahren im Sinne des § 72a SGB VIII
VIII geführt wurden:
.....
(Gericht/Staatsanwaltschaft/Arbeitgeber und Tatbestand gem. § 72a SGB VIII)*
- ich den Vorstand der DLRG Ortsgruppe Hennef e.V. unverzüglich informieren werde, wenn gegen mich zukünftig ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, gerichtliches Strafverfahren oder Disziplinarverfahren im Sinne des § 72a SGB VIII eröffnet wird.

Ich bin darüber informiert, dass die Angabe einer unrichtigen Erklärung rechtliche Folgen haben kann.

Ort, Datum, Unterschrift

*Den/Dem Verfahren zugrundeliegende(n) Sachverhalt(e) ggf. auf einem gesonderten Blatt kurz erläutern

Verdachtsdokumentation

Die Verdachtsdokumentation unterliegt keinen besonderen Anforderungen an Form und Stil. Sie sollte zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit mindestens schriftlich erfolgen und folgende Elemente enthalten:

- Name Betroffene(r)
- Name Beschuldigte(r)
- Ort, Datum, Zeit der Dokumentation
- Sachverhalt so ausführlich niederschreiben, dass auch nach längerer Zeit eine Rekonstruktion des Gespräches möglich ist.
- Klärung ob der/die Betroffene wünscht das die Meldung weiterbearbeitet wird (z.B. durch Unterrichtung der Eltern). Dies gilt nicht für möglicherweise strafrechtlich relevante Inhalte.
- Name der dokumentierenden Person(en)

Im Rahmen des vertraulichen Gespräches über den Sachverhalt sollte sich zunächst der betroffenen Person zugewandt werden.

Die Dokumentation kann dann im Nachgang erfolgen und ggf. nach Rückfragen an die betroffene Person finalisiert werden.